



Die Privatstiftung als Investor neue Perspektiven durch das geplante Gemeinnützigkeitspaket

BERNDT ZINNÖCKER
26. November 2015

**EINFACH MEHR
WEITBLICK.**



Arten von Privatstiftungen in Österreich

Privatstiftung = eigentümer- und mitgliederloser Rechtsträger

- Privatstiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz (PSG)
- Stiftungen nach dem Sparkassengesetz
- Stiftungen nach den Fonds- und Stiftungsgesetzen der Bundesländer und des Bundes
- Kirchliche Stiftungen



Privatstiftungen nach dem PSG in Österreich¹⁾

- **Regelfall: Eigennützige Privatstiftung (§ 5 Z 11 KStG) → einschließlich „Familienstiftung“**
 - 3.232 (Stand 13.11.2015)
 - Neugründungen (Löschung berücksichtigt): -22
- **Betriebliche Privatstiftung, wenn § 4 Abs 11 EStG erfüllt**
 - Unternehmenszweckförderungsstiftung, Arbeitnehmerförderungsstiftung, Belegschaftsbeteiligungsstiftung
 - ca. 5
- **Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Privatstiftung**
 - muss die Voraussetzungen iSd §§ 34 ff BAO erfüllen
 - ca. 200 die rein gemeinnützig tätig sind

¹⁾ Verband Österreichischer Privatstiftungen, Datenquelle Compass Verlag Group



Vermögen von Privatstiftungen

Rahmen für Investitionsentscheidungen

- ca EUR 80-100 Milliarden Vermögen
- Aufteilung des Vermögens
 - 64% Unternehmensbeteiligungen
 - 24% Immobilien
 - 12% Privatvermögen
- Asset Allocation durch Stiftungsvorstand auf Basis
 - der Stiftungserklärung, oder
 - dem Stiftungszweck, oder
 - Wahl einer Strategie zur Erhaltung der Substanz
- Grundsatz der Risikostreuung iSd InvFG für den Stiftungsvorstand
- weitgehende Haftung des Stiftungsvorstandes gem §§ 17 Abs 2 iVm 29 PSG
- Anteil von Risikokapital bei Privatstiftungen daher gering → Ruf nach rechtlichen Rahmenbedingungen



Ausgewählte neuere Judikatur

Änderung der Stiftungsurkunde 6Ob198/13f

- **Sachverhalt**
 - von den Stiftern waren zwei bereits verstorben
 - Klausel in der Stiftungsurkunde hinsichtlich Kreis der Begünstigten
 - Änderung der Verhältnisse
 - Vorstand beantragt Änderung des Begünstigtenkreises
- **Rechtsfrage**
 - Reichweite der Änderungsbefugnis des Vorstandes?
- **Ergebnis**
 - Abänderungen nur bei geänderten Verhältnissen iSd Stiftungszweckes, wenn diese
 - **Funktionsfähigkeit der Stiftung ist gefährdet (zB Versorgung der Begünstigten)**
 - Stiftung müsste ohne Änderungen aufgelöst werden
 - einzelne Klauseln sind gesetzeswidrig
 - Es gilt der hypothetische Stifterwille im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungserklärung
 - dient NICHT der Klarstellung zweifelhafter oder auslegungsbedürftiger Stiftungserklärungen
- **Lehre sieht Aufweichung des Versteinerungsprinzips durch OGH**



Privatstiftungen und philanthropisches Kapital

Überblick

- Erhebung WU-Wien zu Ausschüttungen an gemeinnützige Projekte
 - Ö: jährlich rd 20-25 Millionen EUR (rd 3 EUR/Einwohner)
 - DE: jährlich rd 15 Milliarden EUR (rd 183 EUR/Einwohner)
 - CH: jährlich rd 1,2 Milliarden EUR (rd 160 EUR/Einwohner)
- Gründe für fehlendes gemeinnütziges Engagement (auch eigennützigem PS)
 - PSG zielt klar auf privatnütziges Stiften ab
 - Restriktive steuerliche Regelungen
(kein Abzug als Sonderausgabe bei Stifter bzw. bei Spenden nur als Sonderausgabe für körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte abziehbar, keine begünstigte Förderung von Einzelprojekten möglich, zB Kunst- oder Forschungsstipendien)
 - vernachlässigte mediale Thematisierung
 - Geringe Anzahl an Vorzeigebeispielen
 - Selbstverständnis, dass soziale Projekte vom Staat wahrgenommen werden
 - Stiftungszweck und die Verankerung der Gemeinnützigkeit können derzeit nur zu Lebzeiten der Stifter adaptiert werden (Aufweichung?)



Das Gemeinnützigkeitspaket (1)

Ziele

- Einfaches, unbürokratisches, gemeinnütziges Stiftungsrecht als langfristiges Finanzierungsinstrument
- Anreize für Spenden und Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen
 - Steuerlich begünstigte Kapitalausstattung von gemeinnützigen Stiftungen (bis zu 10% der Jahreseinkünfte und max TEUR 500 binnen 5 Jahre)
 - Befreiung von der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr bei Immobilienspenden
 - Steuerliche Begünstigung zusätzlicher Kunst- und Kultureinrichtungen
 - Gleichstellung von Privatpersonen und Privatstiftungen bei Spendenabsetzbarkeit
- Ermöglichung der Mittelweitergabe an andere begünstigte Einrichtungen
- Ansiedeln internationaler Organisationen



Das Gemeinnützigkeitspaket (2)

Gemeinnützige Stiftungen

Vision: 1.000 gemeinnützige Stiftungen bis zum Jahr 2030

- Grundlegende Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG 2015)
 - Gesetzliche Vorgabe des Inhalts der Gründungserklärung (Anforderungen gem § 41 BAO)
 - Mindestvermögen iHv EUR 50.000 (bisher kein Mindestvermögen)
 - Bescheidmäßige Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- Förderung der Errichtung
 - Zuwendungen von ertragsbringendem Vermögen soll bei Körperschaften (idZ Privatstiftungen) als auch bei Privatpersonen abzugsfähig sein
 - Zeitnahe Mittelverwendung (Erträge auch gestiftetem Vermögen sind nach 2 Jahren ausschließlich für den begünstigten Zweck zu verwenden)
 - Möglichkeit der Einstellung von 10% der Erträge in eine Rücklage
 - Mindestbestandsdauer von 5 Jahren
- Befreiung von der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr
 - Erwerb des Grundstücks muss unentgeltlich erfolgen
- Befreiung von der Stiftungseingangssteuer



Das Gemeinnützigkeitspaket (3)

Privatstiftungen

- Spenden als Sonderausgaben auch von zwischensteuerpflichtigen Einkünften abzugsfähig (max 10% der Einkünfte des aktuellen WJ)
- Spenden an gemeinnützige Stiftungen mit dem ausschließlichen Ziel der Forschungsförderung steuerlich abzugsfähig
- Förderung von Kunst & Kultur
 - Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen an Körperschaften, die künstlerische Aktivitäten entfalten und durch die öffentliche Hand gefördert werden (siehe Transparenzdatenbank)
- Spenden an sozial innovative Projekte
 - Errichtung eines begünstigten Instituts zur Vergabe von Förderungen
 - Spenden an diese Institut abzugsfähig (Zuwendungen von insgesamt MEUR 5/Jahr)
 - Vergabe dieser Finanzmittel durch BM für Soziales, Arbeit in Abstimmung mit BM für Finanzen



Das Gemeinnützigkeitspaket (4)

Quasi-Internationale Organisationen

- Ansiedlung von NGO's in Österreich
- Erhöhung Standortattraktivität(hohe Konkurrenz durch Genf)
- Gemeinnützigkeitsbegriff der selbe wie bei Internationalen Organisationen
- Organisation muss über ein ständiges Büro in Österreich verfügen
- Mitglieder der Organisation müssen zu mehr als 50% Staaten oder Internationale Organisationen sein, oder zu mindestens 25% von Staaten oder Internationalen Organisationen finanziert werden
- Privilegien:
 - Befreiung der Arbeitnehmer der Organisation von der Einkommensteuer auf Aktivbezüge
 - Keine Grunderwerbsteuer für unentgeltliche Erwerbe
 - Keine Kommunalsteuer
 - Keine NoVA, motorbezogene Versicherungssteuer und Kfz-Steuer
 - Keine Gebühr auf Bestandsverträge



Ausblick

- Ende der Frist zur Begutachtung des Gemeinnützigkeitsgesetz (GG) 2015 am 12. November 2015
- Inkrafttreten des GG 2015 mit 1. Jänner 2016 geplant
- Spardruck verschärft
- Bedenken beim GG 2015
 - Aufsichtsratspflicht im BStFG
 - viel Mitsprache bei größeren Stiftungen → verlangsamt Entscheidungsprozess
 - Kleine Stiftungen sind mit hohen Verwaltungskosten konfrontiert
 - Stiftungsgründung bereits ab EUR 50.000
 - kleine Stiftungen könnten langfristig Probleme, haben ihren Zweck zu erfüllen



BERNDT ZINNÖCKER

Steuern/Umgründungen/Privatstiftungen

berndt.zinnoecker@bdo.at

+43 1 53737-410

BDO Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

1010 Wien, Kohlmarkt 8-10 (Eingang Wallnerstr. 1)



www.bdo.at